

STATUTEN

**UNTERLÄNDER
WINTERSPORTVEREIN (UWV)**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Unterländer Wintersportverein (im Folgenden: „UWV“) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz im Unterland (Fürstentum Liechtenstein).

Art. 2

Zweck

Der UWV fördert den Wintersport im Allgemeinen und den Skisport im Besonderen.

Der Verein bezweckt die sportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen, die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder und die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern durch ein aktives Vereinsleben.

Neben der Förderung der Junioren zwecks Heranführung an den Leistungssport entspricht auch die Stärkung des Skisports als Breitensport bei allen Mitgliedern dem wesentlichen Zweck des Vereins.

Der UWV ist nicht gewinnstrebig. Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

Art. 3

Liechtensteinischer Skiverband

Der UWV ist Mitglied des Liechtensteinischen Skiverbands („LSV“).

Art. 4

Neutralität

Der UWV achtet sowohl auf politische als auch auf konfessionelle Neutralität.

Wird in diesen Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so beinhaltet dies auch die weibliche Form und umgekehrt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Junioren
- d) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv Wintersport betreiben und das 18. Altersjahr überschritten haben. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.

Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch jährliche Spenden unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Verein bleibt frei, diese Mitgliederkategorie zu führen.

Junioren sind Kinder und Jugendliche, welche aktiv Wintersport betreiben und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind gemäss Art. 9 nicht zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in irgendeiner Form um den UWV oder den Wintersport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Deren Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Es ist ein absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht, sind aber von der Entrichtung des Mitglieder-Jahresbeitrags befreit.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person unabhängig ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes werden.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Junioren entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Aufnahmeantrag hat Namen, Adresse sowie Geburtsdatum des Antragstellers und bei Junioren zusätzlich die Angabe des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Antrag ist durch den Antragsteller und bei Junioren durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrags.

Der Vorstand führt und aktualisiert die Mitgliederliste mit den oben genannten Angaben.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Adresse des Vorstands oder per E-Mail an den Präsidenten zu erklären. Der Austritt erfolgt jeweils auf das Ende des Vereinsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Jahresbeitrag geschuldet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu begründen und wird entweder durch den Vorstand oder durch mindestens 5 Mitglieder gestellt. Grund für einen Ausschluss kann insbesondere ein fortgesetzter Verstoss gegen die Statuten und Reglemente des Vereins, eine in grober Weise erfolgte Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder, die Unterlassung der Leistung des Vereinsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung sowie wiederholt unsportliches und respektloses Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern sein.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Belehrung zu enthalten, dass das Mitglied den Beschluss mittels schriftlichen Rekurses an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats anfechten kann. Über den Rekurs haben die Mitglieder anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften aber nach wie vor für die Leistung der Vereinsbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Der Verein behält sich die Geltendmachung dieser Ansprüche auf dem Rechtsweg ausdrücklich vor.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des UWV sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Entlastung der Organe;
- Festlegung der Jahresbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 7;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 31.05. statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von 5 Mitgliedern einberufen werden. Die entsprechende Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum und Zeit und unter Beifügung der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung einzureichen und in die Traktandenliste aufzunehmen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Anträge von geringer Bedeutung können unter dem Traktandenpunkt Varia behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied. Er bestimmt die Stimmenzähler sowie den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Hiervon ausgenommen ist der Entscheid über die Auflösung des Vereins, wozu es der Hälfte aller Mitglieder bedarf.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handerhebung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren bzw. im Falle einer Ergänzungswahl auf den Rest der laufenden Periode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins;
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Erlass von Reglementen (in Bezug auf den Jahresbeitrag vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung);
- Vertretung des Vereins nach aussen;

- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Regelung des Zeichnungsrechts.

Dem Vorstand kommen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen des Vereinsvorstands werden vom Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Art. 11 **Revisionsstelle**

Es wird eine Revisionsstelle in Form von zwei Revisoren gewählt, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisor amten.

Die Revisionsstelle hat der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12 **Vereinsveranstaltungen**

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist freiwillig, vorbehalten bleiben ausdrückliche Weisungen an Junioren.

Anmeldegelder für Veranstaltungen fallen dem Verein als Reuegelder zu, wenn ein Mitglied für seine Abwesenheit keinen triftigen Grund vorbringt. Entschuldigungen sind dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.

V. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 13 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge (jährliche und ausserordentliche wie bspw. Elternbeiträge);
- Erlös aus der Durchführung von Vereinsanlässen;
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren;
- Subventionen.

Art. 14 Vereins- und Jahresbeiträge

Die Vereins- und Jahresbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Einzelfall zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand führt das Inkasso der Beiträge und erstellt die Jahresrechnung. Das Vereinsjahr dauert vom 01.05. bis 30.04.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 17

Änderung der Statuten

Statutenänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 18

Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Absicht der Auflösung hingewiesen wurde.

Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist vom Liechtensteinischen Skiverband solange treuhänderisch zu verwalten, bis sich ein Verein gleichen Zwecks im Unterland neu bildet, dem dann das Vermögen zuzuführen ist.

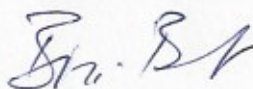
Art. 19

Inkrafttreten

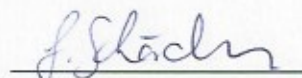
Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 26.05.1976. Die gegenständlichen Statuten sind nach der Inkraftsetzung dem Liechtensteinischen Skiverband im Sinne von Art. 12 Abs. 3 der Statuten des LSV zur Genehmigung einzureichen.

Eschen, 24. Mai 2018

Unterländer Wintersportverein



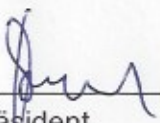
Die Präsidentin
Birgit Batliner

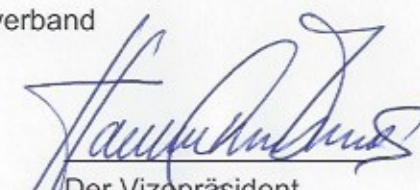


Die Vizepräsidentin
Sandra Schädler

Schaan, 14. Juni 18

Genehmigt durch den Liechtensteinischen Skiverband


Der Präsident
Alexander Ospelt


Der Vizepräsident
Thomas Hanselmann